

## Allgemeine Verkaufs- und Lieferungsbedingungen

### Allgemeines

- Unsere Angebote sind unverbindlich und freibleibend bis zu unserer endgültigen Auftragsbestätigung. Abschlüsse und Vereinbarungen sowie durch unsere Vertreter vermittelte Geschäfte werden erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung verbindlich. Mündliche Vereinbarungen haben keine Gültigkeit, wenn sie nicht schriftlich von uns bestätigt sind.
- In jedem Falle gelten unsere Verkaufsbedingungen als vereinbart. Die Einkaufsbedingungen des Käufers gelten nicht, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Mit der Erteilung seines Auftrages betrachtet der Käufer seine Einkaufsbedingungen als ungültig und erkennt unsere Verkaufsbedingungen als allein rechtsverbindlich an.

### Lieferzeit und höhere Gewalt

- Angaben über Lieferzeiten sind nur als annähernd und für uns unverbindlich anzusehen. Betriebsstörungen jeder Art und Lieferungserschwernisse – auch bei unseren Zulieferanten – entbinden uns von der Verpflichtung zur Einhaltung der Lieferzeit und berechtigen uns zur Verlängerung der Lieferfristen sowie zur Ausführung von Teillieferungen. Etwaige Verspätungen in der Lieferung berechtigen den Besteller nicht zum Rücktritt vom Verträge oder zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen.
- Betriebsstörungen jeglicher Art, wie z.B. Maschinen-, Waren-, Rohstoff- oder Brennstoffmangel, Kriegereignisse, Aus- und Einfuhrverbote, Brände, Störung oder Sperrung von Beförderungswegen und ähnliche Ereignisse höherer Gewalt bei uns oder unseren Zulieferanten sowie neue behördliche Maßnahmen, die auf Erzeugungskosten und Versand nachteilig einwirken, berechtigen uns, vom noch nicht erfüllten Teil des Vertrages ganz oder teilweise zurückzutreten, ohne daß wir hierdurch Schadensersatzpflichtig werden.

### Preise und Verpackung

- Unsere Preise gelten ab Werk, Staats- und sonstige Abgaben, die bei der Preisfestsetzung noch nicht berücksichtigt werden konnten, aber die Ware mittelbar oder unmittelbar verteuern, gehen zu Lasten des Käufers, falls durch Gesetz nichts anderes bestimmt wird. Wir sind berechtigt, Preisänderungen vorzunehmen, wenn zwischen Abschluß und Lieferung Preiserhöhungen durch Rohstoff- und Energiepreiserhöhungen eintreten.
- Verpackung wird zum Selbstkostenpreis berechnet und kann nicht zurückgenommen werden.

### Versand

- Der Versand erfolgt mit der Übergabe des Materials an den Spediteur oder Frachtführer – spätestens jedoch beim Verlassen des Werkes – auf Rechnung und Gefahr des Käufers, auch bei fob- oder frachtfreier Lieferung. Von uns entrichtete Frachten sind nur als eine für den Besteller gemachte Frachtvorlage zu betrachten. Mehrfrachten für Eil- und Expreßgut gehen zu Lasten des Bestellers, auch wenn wir im Einzelfall die Transportkosten übernehmen haben.
- Versandweg und Beförderungsmittel sind, falls vom Besteller keine schriftlichen Frachtverfügungen gegeben werden, unserer Wahl – unter Ausschluß jeder Haftung, insbesondere für billigste Verfrachtung – überlassen.
- Versandbereit gemeldete Ware muß sofort übernommen werden und wird als „ab Werk geliefert“ berechnet. Geht die Ware in das Ausland oder unmittelbar an Dritte, so hat die Untersuchung und Abnahme in unserem Werk zu erfolgen, andernfalls die Ware unter Ausschluß jeder Rüge als vertraglich geliefert gilt.

### Ausfallmuster

Nur in Ausnahmefällen werden Ausfallmuster angefertigt. Der Besteller ist verpflichtet, uns seine Entscheidung sofort nach Empfang der Muster schriftlich mitzuteilen. Bei nicht rechtzeitiger Verständigung gehen durch Maschinenstillstand verursachte Kosten zu Lasten des Kunden oder es müssen zwischenzeitlich hergestellte Teile, wie angefallen, übernommen werden.

### Technische Ausführung

Für Preß-, Stanz-, Zieh-, Biege und Drehteile erfolgt die Lieferung in Güte und Ausführung nach DIN und innerhalb der Toleranzen, die von den Materialwerken für ihre Lieferungen verlangt werden, soweit in den Fertigungsunterlagen des Bestellers nichts Gegenteiliges gefordert und von uns schriftlich bestätigt ist.

### Werkzeuge

- Sofern zur Fertigung der Ware Werkzeuge erforderlich sind, berechnen wir für diese Werkzeuge den in der Auftragsbestätigung genannten Anteil an unseren Selbstkosten.
- Modelle, Formen und Werkzeuge, die von uns angefertigt sind, gehen in jedem Falle entschädigungslos in unser Eigentum über, auch wenn sie vom Kunden bezahlt sind. Wir sind in keinem Falle verpflichtet, sie dem Kunden auszuhändigen.

### Muster und Schutzrechte

Der Besteller trägt allein die Verantwortung und haftet dafür, daß die von ihm bestellte Ware uns nicht bekannte Schutzrechte Dritter verletzt. Von unserer Seite erfolgt keine Nachprüfung in dieser Hinsicht. Von Unterlassungs- bzw. Schadensersatzansprüchen Dritter stellt uns der Kunde frei. Werden wir auf Unterlassung in Anspruch genommen, so trägt der Kunde die Prozeßkosten und leistet uns Ersatz für den bei uns entstandenen Schaden.

### Abnahme und Mengentoleranz

- Bei Abschlüssen mit fortlaufender Auslieferung ist die Ware während der Vertragszeit in möglichst gleichmäßigen Monatsmengen abzunehmen. Bei nicht rechtzeitigem Abruf sind wir nach fruchtloser Nachfristsetzung berechtigt, die Einteilung nach eigenem Ermessen selbst vorzunehmen oder Anspruch auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu erheben.
- Bei Auslieferungen in großen Stückzahlen sind Mehr- oder Minderungen bis zu 10% der Bestellmenge zulässig.

### Zahlungsbedingungen

- Unsere Rechnungen sind sofort fällig – unabhängig vom Eingang der Ware und unbeschadet des Rechtes des Mängelrüge – innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum mit 2% Skonto oder innerhalb 30 Tagen ab Fälligkeit netto. Werkzeugkosten-Anteile:

Sofort nach Produktionsfreigabe netto.

- Zahlung mittels Akzept oder Kundenwechsel bedarf einer besonderen vorherigen schriftlichen Vereinbarung. Bei Zahlung durch Akzept – Laufzeit nicht über drei Monate, ausgestellt innerhalb einer Woche nach Rechnungsdatum – werden Diskontspesen zum Banksatz berechnet.
- Gutschriften über Wechsel oder Schecks gelten vorbehaltlich des Eingangs und unbeschadet früherer Fälligkeit des Kaufpreises bei Verzug des Bestellers. Sie erfolgen mit Wertstellung des Tages, an dem wir über den Gegenwert verfügen können. Die Diskontspesen werden zum jeweiligen Banksatz berechnet.
- Bei Zielüberschreitungen können – vorbehaltlich sonstiger Rechte – Verzugszinsen in Höhe der jeweils von den Bank für laufend Kredite berechneten Zinssätze und Spesen in Rechnung gestellt werden. Die Nichteinhaltung des Zahlungszieles hat die sofortige Fälligkeit aller Forderungen, ohne Rücksicht auf die Laufzeit etwa hereingekommener Wechsel zur Folge; ferner sind wir in diesem Falle berechtigt, von weiteren Lieferungen Vorauszahlungen zu verlangen, vom Verträge zurückzutreten und die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware auf Kosten des Bestellers zurückzunehmen. Das gleicht gilt, wenn uns nach dem Vertragsabschluß Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Bestellers mindern.
- Auch Aufrechnung oder Zurückhaltung von Zahlungen wegen irgendwelcher Gegenansprüche oder Mängelrügen ist ausgeschlossen.

### Eigentumsvorbehalt

- Bis zur vollständigen Tilgung sämtlicher Verbindlichkeiten aus der Geschäftsverbindung und insbesondere bis zur Einlösung aller in Zahlung gegebenen Wechsel und Schecks – auch der Finanzwechsel – bleibt die von uns gelieferte Ware unser Eigentum und kann im Falle des Zahlungsverzuges von uns auf Kosten des Käufers wieder zurückgenommen werden. Der Käufer ist bis zu diesem Zeitpunkt nicht berechtigt, die Ware an Dritte zu verpfänden oder zur Sicherung zu übereignen, er darf sie nur im Rahmen seines laufenden Geschäftsverkehrs weiter verkaufen oder verarbeiten. Der Käufer ist verpflichtet, uns Zugriffe dritter Personen auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware unverzüglich mitzuteilen.
- Eine etwaige Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Partner stets für uns vor. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, nicht uns gehörenden Gegenständen verarbeitet oder untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten oder vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung oder Vermischung.
- Werden unseren Waren mit anderen beweglichen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist die andere Sache als Hauptsache anzusehen, so überträgt der Partner uns anteilig Miteigentum, soweit die Hauptsache ihm gehört. Der Partner verwahrt das Eigentum oder Miteigentum für uns. Für die durch Verarbeitung oder Verbindung bzw. Vermischung entstehende Sache gilt im übrigen das gleiche wie für die Vorbehaltsware.
- Veräußert der Käufer die von uns gelieferte Ware – gleich in welchem Zustande – so tritt er hiermit schon jetzt bis zur völligen Tilgung aller unserer Forderungen aus Warenlieferungen die ihm aus Veräußerungen entstehenden Forderungen gegen seine Abnehmer mit allen Nebenrechten an uns ab. Auf unser Verlangen ist der Käufer verpflichtet, die Abtretung den Unterbestellern bekanntzugeben und uns die zur Geltendmachung unserer Rechte gegen die Unterbesteller erforderlichen Auskünfte zu geben sowie die Unterlagen auszuhändigen.
- Übersteigt der Wert der uns gegebenen Sicherungen unserer Lieferforderungen insgesamt um mehr als 20%, so sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Rückübertragung verpflichtet.

### Gewährleistung und Haftung

- Wir leisten Gewähr für einwandfreie Herstellung der von uns gelieferten Ware nach Maßgabe der vereinbarten technischen Liefervorschriften. Falls wir nach Zeichnungen, Spezifikationen, Mustern usw. unseres Partners zu liefern haben, übernimmt dieser das Risiko der Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck. Entscheidend für den vertragsmäßigen Zustand der Ware ist der Zeitpunkt des Versandes.
- Die Gewährleistungsfrist wird auf ein Jahr festgelegt.
- Mängelrügen sind innerhalb einer Woche nach Empfang der Ware und von Ihrer Verarbeitung oder Benutzung, soweit diese über die Untersuchung und Erprobung hinausgehen, schriftlich anzuzeigen. Mängel, die auch bei sorgfältigster Prüfung innerhalb dieser Frist nicht festzustellen sind, müssen uns unverzüglich nach der Möglichkeit der Entdeckung unter sofortiger Einstellung der Weiterverarbeitung oder Weiterbenutzung, jedoch spätestens zwei Monate nach Erhalt der Ware gemeldet werden.
- Für Mängel, die Ihre Ursache in fehlerhaftem Grundmaterial haben, das bei der Verarbeitung durch uns als fehlerhaft noch nicht anerkannt werden konnte, übernehmen wir keine Haftung
- Ist unter den Voraussetzungen von a) und b) eine Mängelrüge rechtzeitig und sachlich berechtigt, so sind wir verpflichtet, nach unserer Wahl die mangelhaften Waren zurückzunehmen und kostenfreien Ersatz dafür zu leisten oder den Minderwert zu vergüten. Schadensersatzansprüche jeglicher Art gegen uns und unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen, insbesondere gilt dies für mittelbare und Folgeschäden über den Schaden an der gelieferten Ware selbst hinaus.
- Die Rücksendung beanstandeter Waren darf nicht ohne vorherige Einholung unseres schriftlichen Einverständnisses erfolgen, da wir sonst die Annahme zu Lasten des Absenders verweigern können. Waren sie teilweise oder ganz verarbeitet wurden, werden auf keinen Fall zurückgenommen.

### Erfüllungsort und Gerichtsstand

- Erfüllungsort für sämtliche Verpflichtungen aus diesem Verträge – auch für Scheck- und Wechselverbindlichkeiten – ist der Sitz unserer Firma.
- Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche unmittelbaren oder mittelbaren Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung ist nach unserer Wahl in Plettenberg oder das Landgericht in Hagen. Diese Gerichtsstandsvereinbarung gilt auch für Klagen aus Wechsel und Scheck sowie aus unserem Eigentumsrecht.
- In jedem Falle gilt unter Ausschluß ausländischen Rechtes nur deutsches Recht.